

## **Satzung der Stadt Heide über die Erhebung von Gebühren im Bereich Kultur**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) in der z. Z. gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 13.02.2024 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Gegenstand der Gebühren**

- (1) Für die in der Gebührentabelle (Anlage 1) aufgeführten besonderen Leistungen der Stadt Heide – Bereich Kultur, die von der oder dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr oder ihm im eigenen Interesse veranlasst werden, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten. Die in der Anlage veranschlagten Entgelte verstehen sich pro Tag und sind zzgl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer zu entrichten.
- (2) Die Entleihe erfolgt grundsätzlich nur an Einzelpersonen, Personengruppen, Vereine oder sonstige Organisationen zu kulturellen Veranstaltungen.

### **§ 2 Gebührenpflicht**

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist verpflichtet, wer die Leistung beantragt oder veranlasst hat, oder wer die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

### **§ 3 Entstehung der Gebührenschuld sowie Erstattungspflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Die Gebühr wird fällig, wenn die Leistung vollendet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege beigetrieben.

- (5) Die Gebühr kann vor der Dienstleistung gefordert werden, es kann eine Sicherheit verlangt werden.
- (6) Auf die Gebührenpflicht soll möglichst vor der Leistung hingewiesen werden.
- (7) Bei Verlust oder Beschädigung der Mietsache während der Mietdauer, ist auf Kosten der Entleiherin/des Entleihers Ersatz zu beschaffen oder der Restwert zu erstatten.

#### **§ 4 Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Die Stadt Heide ist berechtigt, die zur Ermittlung und Feststellung der Gebühr erforderlichen Daten der Betroffenen gemäß § 13 Abs. 3 des „Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen“ (LDSG) zu erheben.
- (2) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenschuldner und von den nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenschuldner mit den für die Erhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Erhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Heide, den 01.03.2024



Oliver Schmidt-Gutzat  
Bürgermeister

## Anlage 1

### Gebührentabelle

(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung im Bereich Kultur vom 13.02.2024)

<b>Tarif- stelle</b>	<b>Gebührentatbestand</b>	<b>Gebühr in EURO</b>
1.1	Miete des städt. Flügels	250,00
1.2	Miete mobile Tonanlage	50,00
1.3	Miete Werbequader (2,5x2,5m)	20,00
1.4	Miete Pavillons (3x3m/5x6,8m)	20,00

Zusätzlich notwendige Dienstleistungen für das Aufstellen, Transportkosten, Reinigung o.Ä. sind vom Entleiher zu tragen und eigenständig zu organisieren.

Die Kosten für eine evtl. notwendige Stimmung des Flügels sind vom Entleiher gesondert zu tragen und ausschließlich nach Absprache mit der Stadt Heide zu beauftragen.